Datum:
13.11.2018
TB I
9686-700

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
28.11.2018	**I.2**	**2018/EUV/048**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	28.11.2018	2

Betreff:

Zwischenbericht 4 / 2018

Finanzielle Auswirkungen gem. Wirtschaftsplan

[X] **ja**

[ ] **nein**

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Zwischenbericht 4 / 2018 zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Der Vorstand des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – hat gem. § 8 Abs. 5 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel schriftlich zu unterrichten.

Es wird regelmäßig vierteljährlich berichtet, zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 26.09.2018 (Zwischenbericht 3 / 2018; Drucksache 2018/EUV/039). Der Zwischenbericht berücksichtigt im Allgemeinen die Buchungsvorgänge bis zu einem definierten Stichtag (hier 31.10.2018). Aufgrund der Systemumstellung in der Finanzbuchhaltung sind die Buchungsvorgänge bis zu diesem Stichtag nunmehr erfasst worden, es muss jedoch aktuell die Berichtsstruktur in das neue System implementiert und angepasst werden. Daher gibt der Bericht eine eher risikoorientierte Betrachtung für mögliche Vorgänge, die zu Planabweichungen führen können, wider.

Insgesamt können aufgrund der Buchungsvorgänge und des Risiko-Monitorings aktuell keine Tendenzen festgestellt werden, die abweichend zum vorherigen Zwischenbericht 3 / 2018 aus dem operativen Geschäft angepasst werden müssen. Dagegen sind verschiedene Themen betreffend Rückstellungen, gesetzlich für die Anstalt des öffentlichen Rechts vorgeschrieben nach BilMoG (Bilanz-Modernisierungs-Gesetz) sowie HGB (Handelsgesetzbuch), ein mögliches Risiko.

Die Veränderung der Rückstellungen bspw. für Pensionsverpflichtungen sind einerseits abhängig von der Berechnung der kvw Münster (Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe) aus ihrem Gutachten und den tatsächlichen Abfindungszahlungen bei Dienstherrenwechsel.

Hier muss für das Jahr 2018 mit einem zusätzlichen Aufwand aus der Korrektur von Rückstellungen in Höhe von prognostiziert 250.000 Euro gerechnet werden. Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel geht mit aktuellem Stand davon aus, diese Mehraufwendungen durch Minderaufwendungen aus dem Bereich Unterhaltung technische Anlagen (u. a. Kanalunterhaltung) zu kompensieren.

Der Umsatz für den Bereich Photovoltaikanlagen wird aktuell nach technischen Gesichtspunkten und aus Sicht der Abrechnung detailliert auf den Prüfstand gestellt: aus dem Ertrag aus der Einspeisevergütung wird eine Umsatzverbesserung erwartet, ebenso aus dem

Schadensersatz aus dem Versicherungsschaden für eine Anlage, der sich noch in Klärung befindet.

Für den Bereich Abfallentsorgung, Erlös aus Papier/Pappe/Kartonagen, wird aufgrund des niedriger zu erzielenden Verkaufspreises am Markt eine Umsatzverschlechterung in Höhe von 200.000 Euro erwartet, der sich ergebnismindernd auswirken kann. Zu sonstigen ergebnisrelevanten Rahmenbedingungen werden keine Änderungen erwartet.

Das Ergebnis des Gesamtbetriebes EUV wird in diesem Zwischenbericht daher mit 1,1 Mio. Euro prognostiziert und liegt unterhalb des Planwerts 2018 in Höhe von 1,3 Mio. Euro.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.

Anlage

Anlage zum Zwischenbericht EUV Stadtbetrieb 4/2018

Ergebnisentwicklung EUV zum Stichtag 31.10.2018

EUV konsol. in Euro	HR 2018	Plan 2018	Abw. Plan	VJ 2017	Abw. VJ
TB I Zentralmanagement	0	0	0	0	0
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt	0	0	0	0	0
TB III Abfallentsorgung	10.000	123.790	-113.790	-40.000	50.000
TB IV Duales System	-100.000	-81.910	-18.090	-84.000	-16.000
TB V Stadtentwässerung	1.250.000	1.326.631	-76.631	1.013.000	237.000
TB VI Straßenreinigung	20.000	1.190	18.810	-25.000	45.000
TB VII Dienstleistungen	0	0	0	0	0
TB VIII Energie	-20.000	-12.349	-7.651	-45.000	25.000
TB IX Straßeninfrastruktur	0	0	0	0	0
TB X Liegenschaften	-40.000	-44.940	4.940	-36.000	-4.000
TB XI Wochenmärkte	-5.000	208	-5.208	-15.000	10.000
TB XII Kirmesse	-5.000	124	-5.124	-15.000	10.000
Ergebnis	**1.110.000**	**1.312.744**	**-202.744**	**753.000**	**357.000**

HR - Hochrechnung für 12 Monate auf Basis der Abrechnung zum Stichtag

Ergebnis der Zwischenberichte:

EUV konsol., Werte in Euro	ZB 1	ZB 2	ZB 3	ZB 4	ZB 5	Plan
TB I Zentralmanagement		0	0	0		0
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt		0	0	0		0
TB III Abfallentsorgung		112.739	112.739	10.000		123.790
TB IV Duales System		-89.106	-89.106	-100.000		-81.910
TB V Stadtentwässerung	vom 7.3.2018	1.359.942	1.359.942	1.250.000		1.326.631
TB VI Straßenreinigung	Drucksache	32.112	32.112	20.000		1.190
TB VII Dienstleistungen	2018/EUV/013	0	0	0		0
TB VIII Energie		-51.201	-51.201	-20.000		-12.349
TB IX Straßeninfrastruktur		0	0	0		0
TB X Liegenschaften		-44.940	-44.940	-40.000		-44.940
TB XI Wochenmärkte		0	0	-5.000		208
TB XII Kirmesse		-10.500	-10.500	-5.000		124
Ergebnis	**0**	**1.309.046**	**1.309.046**	**1.110.000**	**0**	**1.312.744**

Kennzahlen aus Geschäftstätigkeit

1. Investitionsvolumen und Bauzeitenplan

	Plan-einhaltung	Auftrags-vergabe	Bauzeit erledigt 31.10.		Gesamt-bewertung
Baumaßnahmen Kanal	im Plan	57%	55%	→	56%
Baumaßnahmen Straßeninfrast.	im Plan	72%	32%	→	52%

Kennzahl enthält nicht Auszahlungen für vertragliche Verpflichtung wie z. B. SKU Emschergenossenschaft (Stauraumkanal) oder Bahnübergänge Dt. Bahn, Kanalbau: ohne Renaturierung Landwehrbach; für den städt. Haushalt 2018 Bereich Straßeninfrastruktur wird auf die "Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 24 Abs. 1 S. 1 GemHVO verwiesen

2. Mengenentwicklung Abfallentsorgung nach Gewicht

In Tonnagen	HR 2018	Plan 2018	Abw.	VJ 2017	Abw.VJ
Hausmüll	16.930	16.300	3,9%	16.400	3,2%
Sperrmüll	2.000	2.100	-4,8%	2.000	0,0%
Papier	5.500	5.800	-5,2%	5.500	0,0%
Bio	7.000	7.500	-6,7%	7.000	0,0%
Garten- und Parkabfälle, Laub *)	2.250	3.100	-27,4%	2.300	-2,2%
Holz, Schrott, sonstiges	545	340	60,3%	500	9,0%
Gesamt t	34.225	35.140	-2,6%	33.700	1,6%

*) ab 2017 wird Laub zusätzlich in die Statistik aufgenommen (Plan 1.100)

3. Service KFZ-Werkstatt

	HR 2018	Plan 2018	Abw.	VJ 2017	Abw.VJ
Material-/Lohnaufwd. in Euro	1.100.000	1.254.000	-12,3%	1.010.000	8,9%

ohne städt. Flotte (nur EUV-Fahrzeuge)

4. Personal

	Ist 2018	VJ 2017	Abw.VJ
Krankenstand in %	9,0%	8,2%	8,7%
Überstunden in Std.	5.041	4.614	9,2%

Stichtag 31.10.2018

5. Liquidität/Kassenkredite

	Plan 2018	aktuell	max.
Kassenkredite in Mio. Euro	-10,00	-4,51	-7,81

Planwert gemäß Ermächtigung, aktueller Wert zum Berichtsstichtag

6. Beiträge und Gebühren

	Ist 2018	VJ 2017	Abw.VJ
Niederschlagungen	0	24	-100%
Stundungen	54	91	-41%
Insolvenzanträge [2)]	80	131	-39%
Zwangsversteigerungen [2)]	13	25	-48%
lfd. Klageverfahren [1)]	11	11	0%

[1)] davon 6 GBA, 2 Beiträge, 3 sonstige [2)] Monat Mai 2018 nicht ermittelbar
Statistik beinhaltet auch die nicht abgeschlossenen Klageverfahren aus 2017

Chancen / Risiken

Für den Zwischenbericht kam es im III. Quartal 2018 (Stichtag 31.10.2018) zu keinen wesentlichen Veränderungen. Die Mehraufwendungen aus Anpassungen der Rückstellungen "Pensionenverpflichtungen" können durch Einsparungen kompensiert werden.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum: 08.11.2018
TB VII / GBA 9686 - 380

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	**TOP:**	**Drucksache-Nr.**
28.11.2018	**I.3**	**2018/EUV/040**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	28.11.2018	3
Rat der Stadt	29.11.2018	

Betreff:
Gebührenbedarfsberechnung 2019 Klärschlammentsorgung und Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen gem. Wirtschaftsplan

[x] **ja** | **Gesamtkosten** €

[ ] **nein** | **Förderung** €

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2019 Klärschlammentsorgung (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben Anlage 2) in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Werner

Sachverhalt:

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel betreibt im Stadtgebiet die Überwachung und Entsorgung der 56 Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die aktuell erhobene Gebühr von 58,47 Euro pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubeninhaltes wurde seit dem Jahre 2015 nicht geändert.

Die Unternehmerkosten steigen erstmals seit 2015 von 18,50 €/cbm zuzüglich Mehrwertsteuer auf 20,00 €/cbm ab dem Jahr 2019. Auch die Verwaltungskosten haben sich seither erhöht. Letztlich sind die zu entsorgenden Schlammmengen in den letzten vier Jahre angestiegen, so dass eine jährliche Entsorgungsmenge von 70 m³/Jahr zugrunde gelegt wird..

Entsprechend der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung schlage ich vor, die Gebühr für das Jahr 2019 auf **60,26 Euro** pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubeninhaltes zu erhöhen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage

1. Gebührenbedarfsberechnung Klärschlammentsorgung 2019
2. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen), abflusslose Gruben in der Stadt Castrop-Rauxel

Anlage

Gebührenbedarfsberechnung Klärschlammentsorgung 2019

I) Verwaltungskosten Klärschlammbeseitigung 2019

Die anteiligen Personalkosten der Mitarbeiter des EUV betragen 2.552,00 Euro.

Bei Zugrundelegung einer jährlichen Entsorgungsmenge von ca. 70 cbm ergibt sich ein Verwaltungskostenanteil von

=> 2.552,00 Euro / 70 cbm = **36,46 Euro/cbm**

II) Unternehmerkosten

Die Firma Wiecek muss ihre Unternehmerkosten anpassen und hat auf Anfrage das Angebot für 2019 von 18,50 € auf 20,00 € zuzügl. Mwst. erhöht. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Firma wurde das Angebot akzeptiert und die Firma Wiecek hat den Auftrag für das Jahr 2019 erhalten. Der Preis für 1 cbm beträgt 20,00 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (3,80 Euro), also insgesamt 23,80 Euro.

23,80 Euro/cbm

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel vom _____

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger" selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601 ff.),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
  jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 6 Durchführung der Entsorgung
§ 7 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
§ 8 Anmeldung- und Auskunftspflicht
§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten.
§ 10 Haftung
§ 11 Berechtigte und Verpflichtete
§ 12 Begriff des Grundstücks
§ 13 Benutzungsgebühren
§ 14 Gebührensatz
§ 15 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Behandlung des Klärschlamms wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Die Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, für das eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und auf dem sich eine genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, wenn für diese die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlamms auf Antrag des EUV von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt wird,

d) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder durch die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,

e) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,

f) Niederschlagswasser.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 der Entwässerungssatzung des EUV entsprechend Anwendung.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den EUV anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt dem EUV zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Der EUV kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt; etwaige dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist bei dieser über den EUV unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen zu beantragen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind darüber hinaus so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des EUV zu beseitigen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem EUV durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom EUV im Einzelfall festgelegt werden.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, bei Mehrkammersystem dann, wenn die festen Ablagerungen bis auf 50 cm unter Überlauf angefüllt sind.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag kann der EUV die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Der EUV bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft der EUV oder in von ihm beauftragter Dritter den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 8
Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem EUV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9
Zustands-und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße

Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflichte sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SüwVO Abw.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10
Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet dem EUV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat den EUV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der EUV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 12
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13
Benutzungsgebühren

(1) Der EUV erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

(3) Als Berechnungseinheit gilt jeder angefangene cbm Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

(5) Die Gebühr nach § 13 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber hinaus Arbeiten und Leistungen zur Entleerung erforderlich, sind diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag zu geben und mit ihm besonders abzurechnen.

§ 14
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 60,26 € je angefangenen cbm Grubeninhaltes.

§ 15
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Stoffe einleitet,
b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
c) § 5 Abs. 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des EUV nach § 5 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
f) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
g) § 7 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
h) § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
i) § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.12.2014 außer Kraft.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum: 08.11.2018
TB VII / GBA 9686-380

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 28.11.2018	TOP: I.4	Drucksache-Nr. 2018/EUV/045

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	28.11.2018	4
Rat der Stadt	29.11.2018	

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

Finanzielle Auswirkungen gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[x] **nein**

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung).

Werner

Sachverhalt:

Die bestehende Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 30.11.2017 musste aufgrund der Einführung der gelben Wertstoffbehälter auf der Grundlage des Wertstoffgesetzes geändert werden. Ferner musste in Anlage 2 zur Satzung eine Ergänzungen im Positivkatalog der Abfallartenschlüssel durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang bot es sich an, die Satzung in ihrer Gesamtheit an die neueste Rechtsprechung sowie die abfallrechtliche Gesetzeslage des Bundes und Landes und den Erfordernissen des EUV Stadtbetriebes anzupassen.

Die wesentlichen Änderungen sind durch die beigefügte Synopse (Anlage 2) kenntlich gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat des EUV Stadtbetrieb beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

1. Satzung über die Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

2. Synopse (Stand: 30.11.2017/in der Fassung vom 28.11.2018)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 **Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen**	**§ 2** **Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen**
(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.	(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
(2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen: 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen, 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den erstgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten. 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,	(2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen: 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen, 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den erstgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten. 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, einschließlich der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen.

Alte Fassung	Neue Fassung
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.	Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, Wertstoffe, sowie Papier, Pappe und Kartonagen bzw. mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.
Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV).	Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen usw. erfolgt im Auftrag der jeweils lizensierten Systembetreiber auf der Grundlage des Verpackungsgesetztes (VerpackG).
Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.	Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.	(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere	(6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie	a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.	b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

Alte Fassung	Neue Fassung
g) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte 4. Lampen 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente 6. Photovoltaikmodule. Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten: 60-l/100-l- Säcke 80-l- Behälter 120-l- Behälter 240-l- Behälter 500-l- Behälter 660-l- Behälter 770-l- Behälter 1.100-l- Behälter 3.000-l- Behälter 5.000-l- Behälter 7.000-l- Behälter Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.	h) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte 4. Lampen 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente 6. Photovoltaikmodule. Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten: 60-l/100-l- Säcke 80-l- Behälter 120-l- Behälter 240-l- Behälter 500-l- Behälter 660-l- Behälter 770-l- Behälter 1.100-l- Behälter 3.000-l- Behälter 5.000-l- Behälter 7.000-l- Behälter Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.
(3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter. Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.	(3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e ,f und g werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter. Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 11 **Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter**	**§ 11** **Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter**
(1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.	(1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
(2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.	(2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
(2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück, b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen, von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.	(2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird c) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück, d) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen, von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.
(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern. Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. Das Mindestbehältervolumen richtet sich	(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern. Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. Das Mindestbehältervolumen richtet sich

Alte Fassung	Neue Fassung
Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.	Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.
Bei Friedhöfen und bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.	Bei Friedhöfen und bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.	(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.	(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
(5) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Leerungen das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.	(5) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Leerungen das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.
(6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.	(6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Wertstoffe, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.
(7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von	(7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von

Alte Fassung	Neue Fassung
	Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 6 Monaten.

Alte Fassung	Neue Fassung
06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.	06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
(5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.	(5) Die zu entleerenden Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.
(6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.	(6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

Alte Fassung	Neue Fassung
b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papierabfallbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.	b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Altpapierbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.
c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.	c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.
d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.	gestrichen
e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.	d) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.
f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen. Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.	e) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen. gestrichen Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.
g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen	f) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen

Alte Fassung	Neue Fassung
Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.	Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
(5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.	(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.	(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.	(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.	(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

Alte Fassung	Neue Fassung
erhoben. Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.	erhoben. Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.

Alte Fassung	Neue Fassung
Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.	Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
(4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.	(4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
(5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.	(5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche,(Lampen gestrichen) Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
(6) Abfuhren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung. Die Abfuhr erfolgt spätestens 5 Tage nach Antragsstellung.	(6) Abfuhren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung. Die Abfuhr erfolgt spätestens 5 Tage nach Antragsstellung.
§ 17b **Elektro- und Elektronikgroßgeräte**	**§ 17b** **Elektro- und Elektronikgroßgeräte**
(1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.	(1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.
(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.	(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.

Alte Fassung	Neue Fassung
handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er	handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
a) entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,	a) entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
b) entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefert,	b) entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefert,
c) entgegen § 6 - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,	c) entgegen § 6 - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,
d) entgegen § 10 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt, - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,	d) entgegen § 10 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt, - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,
e) entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,	e) entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
f) entgegen § 12 Absatz 4 und 6 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	f) entgegen § 12 Absatz 4 und 6 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
g) entgegen § 12a - Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt, - Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,	g) entgegen § 12a - Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt, - Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
h) entgegen § 13 - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern	h) entgegen § 13 - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern

Alte Fassung	Neue Fassung
k) entgegen § 17a Absatz 4 Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,	k) entgegen § 17a Absatz 3 Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,
l) entgegen § 17b Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,	l) entgegen § 17b Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,
m) entgegen § 17c Absatz 3 Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,	m) entgegen § 17c Absatz 3 Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,
n) entgegen § 18 Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,	n) entgegen § 18 Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,
o) entgegen § 19 - Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt, - Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,	o) entgegen § 19 - Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt, - Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,
p) entgegen § 20 - Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert, - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,	p) entgegen § 20 - Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert, - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
q) entgegen § 22 Absatz 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.	q) entgegen § 22 Absatz 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.	(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung
über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom _____

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger" selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackungsG) vom 5.Juli 2017 (BGBl. I S 2234),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966),
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 372),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,
  jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Ziele 3

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen 3

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle 5

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs 5

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht 6

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang 6

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang 7

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung 7

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen 8
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke 8
§ 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter 10
§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter 13
§ 12a Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung 13
§ 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen 15
§ 13a Standplatzbewirtschaftung 16
§ 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen 17
§ 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften 17
§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter 18
§ 17a Sperrmüll 18
§ 17b Elektro- und Elektronikgroßgeräte 19
§ 17c Altmetalle und Schrott 20
§ 18 Benutzung von Straßenpapierkörben 20
§ 19 Anmeldepflicht 21
§ 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht 21
§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung 21
§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle 22
§ 23 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte 22
§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete 22
§ 25 Begriff des Grundstücks 23
§ 26 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel 23
§ 27 Ordnungswidrigkeiten 23
§ 28 Inkrafttreten 25
Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) 27
Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel 29
Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel 33

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV" genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),

3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,

4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.

(4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den erstgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
   Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, einschließlich der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen.

4. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen (sNVP)

   Der EUV und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (sNVP) gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in dem gemeinsamen Wertstoffbehälter im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch.
   Die Einsammlung und Beförderung der sNVP sind Gegenstand dieser Satzung

5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,

6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,

7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi"),

8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),

10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,

11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

12. Einsammeln und Befördern von Altmetallen und Schrott.

13. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, Wertstoffe, sowie Papier, Pappe und Kartonagen bzw. mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen usw. erfolgt im Auftrag der jeweils lizensierten Systembetreiber auf der Grundlage des Verpackungsgesetztes (VerpackG).

Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:

a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),

c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,

a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,

b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.

(3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.. Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern zu sammeln.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 des Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar angezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters/Biosäcken gemäß §§ 10, 11 dieser Satzung, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 4 GewAbfVO einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Hauhaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer" gemäß Abs. 3 schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist durch die Anschlusspflichtigen unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter" schriftlich gegenüber dem EUV einzureichen. Der EUV stellt auf der Grundlage vollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformulars des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).

Dazu kann der EUV die Angaben überprüfen und zu diesem Zweck auch das Grundstück betreten.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zuhalten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:

a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,

b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,

c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,

d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,

e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240,1.100 ,3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm.

f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.

g) Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (genannt „gelber Wertstoffbehälter") mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l.

h) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für
   1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
   2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
   3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
   4. Lampen
   5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
   6. Photovoltaikmodule.

   Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l/100-l-	Säcke	=	20 kg
80-l-	Behälter	=	50 kg
120-l-	Behälter	=	60 kg
240-l-	Behälter	=	100 kg
500-l-	Behälter	=	200 kg
660-l-	Behälter	=	250 kg
770-l-	Behälter	=	300 kg
1.100-l-	Behälter	=	510 kg
3.000-l-	Behälter	=	1.300 kg
5.000-l-	Behälter	=	1.500 kg
7.000-l-	Behälter	=	1.500 kg

   Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

(3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e ,f und g werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.

(4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.

(5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.

(6) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

(7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11
Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter

(1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.

(2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.

(2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird

a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück,

b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen,

von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern.
Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Das Mindestbehältervolumen richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig genutzten verschiedenen Behälter:

Restabfall	Bioabfall oder Eigenkompostierung	Altpapier	gelberWertstoffbehälter	Liter
x				30
x	x			20
x	x	x		15
x	x	x	x	10
x	x		x	15
x		x		25
x		x	x	15
x			x	20

Das Behältervolumen beträgt mindestens 10 l je Person und Woche, wenn Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelber Wertstoffbehälter genutzt werden.
Soweit nur Altpapierbehälter genutzt werden beträgt das Behältervolumen 25 l je Person und Woche,
Soweit nur der gelbe Wertstoffbehälter genutzt wird, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche.
Soweit Restmüllbehälter lediglich gemeinsam mit Bioabfallbehälter bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestvolumen 20 l je Person und Woche.

Ist für den Mindestgefäßraum ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Bäckereien	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) gewerblich genutzte Garagen	je 2 Garagen	0,5

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.

Bei Friedhöfen und bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Leerungen das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.

(6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Wertstoffe, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

(7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter , Altpapierbehälter und gelbe Wertstoffbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter , Altpapierbehälter und Wertstoffbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Altpapierbehältervolumen und/ oder Wertstoffbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden

(9) Veränderungen der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 sind dem EUV unverzüglich gemäß § 19 schriftlich mitzuteilen.

(10) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung für den Einzelfall abändern, wenn der Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Der EUV ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

(11) Wird bei drei Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 3 Monaten festgestellt, dass BioabfallbehälteroderWertstoffbehältermit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälterbzw. Wertstoffbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter ersetzt. Gleiches gilt für Altpapierbehälter bei drei Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 6 Monaten.

§ 12
Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

(1) Der Standplatz der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und gelbe Werstoffbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein, in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden und ausreichend beleuchtet sein. Schnee und Eisglätte sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.
Die Restabfallbehälter, Bioabfallbehälterund gelben Werstoffbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.
Sofern Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, und gelbe Werstoffbehälter in Müllboxen/–schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter oder Deckel in Müllboxen/–schränken ist nicht zulässig.

(2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standplatz abgeholt und nach deren Leerung zum Standplatz zurückgebracht.

(3) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälterdarf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

(4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung") verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.

(5) Die zu entleerenden Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.

(6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

§ 12a
Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung

(1) Der EUV kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufes genehmigen, wenn

a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffte) pro angeschlossenem Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger

bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und

b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Stellt der EUV wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 11 seitens des EUV dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.

(4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 11 entsprechend.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.
Abweichend zu Abs. 1 kann der EUV den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufes genehmigen, wenn

a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,

b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wurde.

(6) Stellt der EUV Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

(7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden.

Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 10 Abs. 2 g) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet den EUV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch den EUV mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann er die erteilte Genehmigung für das

Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

§ 13
Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

(1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.

(2) Abfälle aus Nichtverpackungen sind getrennt vom Restabfall in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Anlieferung an den Recyclinghof des EUV erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zur gleichen Zeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
Die Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass jeder einzelne frei zugänglich und nutzbar ist; sie dürfen nicht hintereinander aufgestellt werden.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Altpapierbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.

c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

d) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.

e) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen.

Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.

f) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen.

g) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.

h) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

i) Für Sperrmüll gilt § 17a.

Von den Getrennthaltevorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

(5) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch den EUV vorgenommen werden. Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 13a
Standplatzbewirtschaftung

(1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtiger/r eine Nachsortierung der in die vom EUV Stadtbetrieb zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies dem EUV vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, gilt § 11 entsprechend.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

(3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig. Ebenfalls ist es nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

§ 14
Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

(1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.

(2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15
Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

(1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,

a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner zu haften.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.

(4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16
Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.

(2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.

(3) Die Altpapierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.

(4) Die gelben Wertstoffbehälter werden alle 14 Tage geleert.

(5) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen die Erhebung einer Nachentleerungsgebühr entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung. Für Leerungen, welche aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

(7) Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehengelassen oder ungeleert zurückgebracht. Der EUV behält sich in diesen Fällen vor, den Behälter im Rahmen einer Sonderentleerung zu leeren. Für die Sonderleerung wird von dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Abfallbesitzer/-erzeuger eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.

§ 17a
Sperrmüll

(1) Private Haushalte und Gewerbebetriebe, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 1.000 kg), die wegen ihres Umfanges oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.

(2) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Sperrmüll mitgeteilt.

Die Sperrmüllabfuhr ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 1.000 kg) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

(3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug

erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 09:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 1.000 kg.

Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

(4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(6) Abfuhren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung. Die Abfuhr erfolgt spätestens 5 Tage nach Antragsstellung.

§ 17b
Elektro- und Elektronikgroßgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.

Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 5 Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

Sollten Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 9:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 5 Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG können am Recyclinghof Pöppinghausen abgegeben werden.

Daneben werden Haushaltsgroßgeräte im Rahmen der Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminsvereinbarung gemäß Abs. 1 und 2 abgeholt.

(4) Die Geräte nach Abs. 1 und 3 sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.

(5) Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Geräte, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(6) Für Geräte, die Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthalten (insbesondere Asbest), erfolgt die Annahme nur am Recyclinghof Pöppinghausen.

§ 17c
Altmetalle und Schrott

(1) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden gesondert durch den EUV abgeholt.

(2) Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände mitgeteilt.

Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände ist grundsätzlich einmal monatlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge kostenlos.

(3) Der Eisenschrott und die rein metallischen Gegenstände sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.

(4) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(5) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthält (insbesondere Altöl), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen.

§ 18
Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 19
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern mitzuteilen, die von dem EUV zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20
Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung aus einem vom EUV zu vertretenen Grund, so gibt der EUV einen Ersatztermin bekannt.

(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, Streiks oder wegen Umständen, auf die der EUV keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Der EUV kann die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten nachholen.

(3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 2, die länger als einen Tag andauern, von den Grundstückseigentümern, den

nutzungsberechtigten oder den Abfallbesitzern/-erzeugern an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 22
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Erledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder ihn zur Abholung in bestimmte Behältnisse eingibt.

(3) Die Abfälle gelten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an ein jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung als überlassen und gehen in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der EUV keine Verantwortung.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 23
Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.

(2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 24
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26
Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der EUV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) entgegen § 3
dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,

b) entgegen § 4 Absatz 2
schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefert,

c) entgegen § 6
- Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
- Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,

d) entgegen § 10
- Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
- Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,

e) entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,

f) entgegen § 12 Absatz 4 und 6
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

g) entgegen § 12a
- Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt,
- Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,

h) entgegen § 13
- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,

- Absatz 2 Abfälle aus Nichtverpackungen nicht getrennt vom Restabfall einwirft,

- Absatz 3nicht alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur gleichen Zeit zugänglich macht oder die ordnungsgemäße Nutzung verhindert,

- Absatz 4 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,

- Absatz 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt,

- Absatz 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,

- Absatz 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,

- Absatz 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

i) entgegen § 13a
- Absatz 1 die Nachsortierung durch Dritte nicht anzeigt

- Absatz 3 Abfallbehälter oder Abfälle auf andere Liegenschaften verbringt

j) entgegen § 14
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,

k) entgegen § 17a Absatz 3
Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,

l) entgegen § 17b Absatz 4
Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,

m) entgegen § 17c Absatz 3
Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,

n) entgegen § 18
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,

o) entgegen § 19
- Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt,

- Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,

p) entgegen § 20
- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,

- Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,

q) entgegen § 22 Absatz 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 30.11.2017 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsabfall aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall aus Kunststoff (Folien, Umreifungsbänder u.a)
1501 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungsabfälle aus Holz (Paletten, Kisten u.a)
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungsabfälle aus Metall (saubere Fässer, Eimer u.a.)
1501 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungsabfälle aus Glas
1501 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall (Wertstoffgemische)
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (nicht gefährlich)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis

1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2
zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3
zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen

1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

20 01 01	**Papier und Pappe** - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	**Glas** -außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	**Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt** - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierter Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	**Kunststoffe** - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	**Metalle** - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebinde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

20 03 01	**Gemischte Siedlungsabfälle**
20 03 07	**Sperrmüll** - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

17 01 07	**Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen** - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	**Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen**

4. Sonstige

16 01 03	**Altreifen** - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	**Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle** - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	**Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten** - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	**Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen** - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	**Biologisch abbaubare Abfälle** - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.